

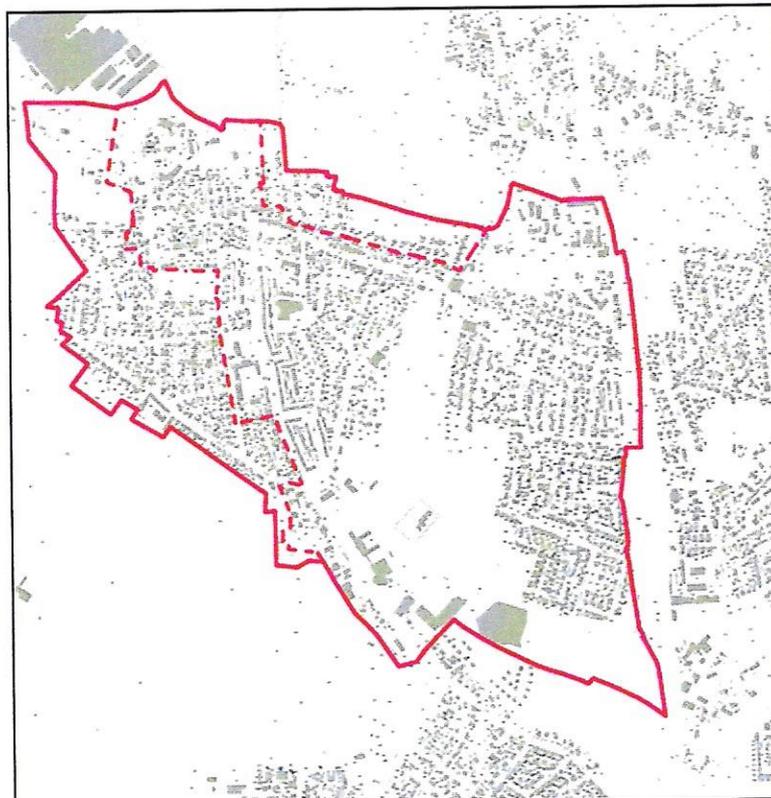
BEKANNTMACHUNG

16.04.2024

Einleitungsbeschluss zur Durchführung einer vorbereitenden Untersuchung gemäß § 141 Abs. 3 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit und anschließender Möglichkeit zum Erlass einer Sanierungssatzung für den Hauptort Maxhütte

Um dem Hauptort der Stadt Maxhütte-Haidhof seine Entwicklungsfähigkeit zu erhalten und auch neue Entwicklungspotentiale dafür auszuloten, hat der Stadtrat von Maxhütte-Haidhof für das Untersuchungsgebiet „Hauptort Maxhütte“ im Jahr 2023 das sog. Integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept, kurz ISEK, beschlossen. Das ISEK stellt den strategischen und konzeptionellen Rahmen für die Zentrumsentwicklung dar. Die im ISEK identifizierten und strukturierten Projekte bedürfen zumeist der Vertiefung in Form von Fein-, Rahmen-, Fach-, Ausführungsplanungen. Hierzu gehört auch die Erleichterung privater Sanierungsaktivitäten durch die Ausweisung neuer Sanierungsgebiete mit zugehöriger Sanierungssatzung, wie im Maßnahmenkatalog des ISEK vorgesehen.

Die Stadt Maxhütte-Haidhof beabsichtigt den Erlass eines neuen Sanierungsgebietes am Hauptort Maxhütte. Bevor ein neues Sanierungsgebiet geschaffen werden kann, sind vorbereitende Untersuchungen (VU) nach § 141 BauGB notwendig. Auf Grundlage der VU sollen in der Umsetzung städtebauliche Missstände durch Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden.



Überblickskarte Untersuchungsgebiet (ISEK-Gebiet gestrichelt)

Die Durchführung vorbereitender Untersuchungen (§ 141 BauGB) gewährleistet die Erarbeitung fundierter Datengrundlagen zur Beseitigung städtebaulicher Missstände sowie zum Anschub privater Sanierungsaktivitäten, welche sich innerhalb eines Sanierungsgebiets ergeben. Gegenstand der Untersuchung ist das in der Überblickskarte dargestellte Untersuchungsgebiet im Zentrum von Maxhütte.

Auskunftspflicht gemäß § 138 BauGB

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung einer Sanierung erforderlich ist.

An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

Rechtsfolgen nach § 141 Abs. 4 BauGB

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchung finden die §§ 137, 138 und 139 über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung. Ab diesem Zeitpunkt ist § 15 auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden.

Bürgerbeteiligung

Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchung ist auch die Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung mit Bürgerbeteiligung vorgesehen. Genauer wird zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

Der Bekanntmachungstext mit Übersichtskarte ist auch auf der Homepage der Stadt Maxhütte-Haidhof www.maxhuettenhaidhof.de unter „Bauen & Planen“ - „Bauleitpläne“ - „Aktuelle Auslegungen“ abrufbar.

Stadt Maxhütte-Haidhof, 16.04.2024


Rudolf Seidl
Erster Bürgermeister

angeschlagen am: 19.04.2024
abgenommen am: